

Calotec GmbH – Heizkosten-Messdienst

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsverträge

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand sind die im Vertrag aufgeführten Geräte.

§ 2 VERTRAGSDAUER

Der Vertrag beginnt mit dem umseitig vereinbarten Termin. Er endet wie umseitig vereinbart. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt als Vertragsdauer die jeweilige Eichfrist der vertragsgegenständlichen Geräte.

§ 3 PREISE / FÄLLIGKEIT

Die umseitig vereinbarten Preise sind jährlich im Voraus fällig. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung auszugleichen. Die Preise verstehen sich netto und sind jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu leisten.

§ 4 LEISTUNGEN

Der Auftragnehmer übernimmt für die Dauer der Eichgültigkeit der vertragsgegenständlichen Geräte eine Vollgarantie auf Material- und Herstellungsfehler oder anderer Defekte technischen Ursprungs. Geräte, die auf Grund dieser Ursachen ausfällt wird durch den Auftragnehmer kostenfrei ersetzt.

Der Auftragnehmer überwacht und erhält die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Geräte. Dazu gehört neben der Kontrolle der technischen Funktionen die jährliche Sichtkontrolle auf mechanische Beschädigung, die Unversehrtheit der Verplombung, Dichtheit der Anschlüsse und Funktion eventueller Absteller.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNG

Wegen Mängeln an den vertragsgegenständlichen Geräte, kann der Auftraggeber in keinem Fall Ansprüche gegen den Auftragnehmer herleiten, soweit der Auftragnehmer den Mangel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Auftragnehmer tritt hiermit sämtliche Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) sowie etwaige sonstige vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber ab. Die Abtretung erstreckt sich auch auf sonstige aus der Beschaffung des Gerätes dem Auftraggeber zustehenden Rechte insbesondere Garantie- und Serviceleistungsansprüche sowie Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung. Verzug oder aus jedem anderen Rechtsgrund. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an. Weitergehende Rechte gegen den Auftragnehmer stehen ihm nicht zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Geltendmachung der ihm abgetretenen Rechte Sorge zu tragen und die Rechte auf eigene Kosten durchzusetzen.

§ 6 SORGFALTUNGSPFLICHTEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Geräte pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass sie unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften sachgemäß gebraucht und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen bzw. -vorschriften des jeweiligen Lieferanten befolgt werden.

Einschränkungen oder Wegfall der Gebrauchsfähigkeit berühren die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung nicht. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Geräte vor Zugriff Dritter zu schützen. In Falle eines derartigen Zugriffs ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Gründen der Lieferung, Aufstellung oder Gebrauch von vertragsgegenständlichen Geräten gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

§ 7 GEFAHRTRAGUNG

Der Auftraggeber trägt die Gefahr des Abhandenkommens, der Beschädigung und des Totalschadens der vertragsgegenständlichen Geräte. Bei Eintritt eines derartigen Ereignisses teilt dies der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit.

Sofern der Auftraggeber nicht selbst für Ersatz sorgt, ist der Auftragnehmer beauftragt ein geeignetes Ersatzgerät zu liefern. Die Kosten für Lieferung und Installation sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

Der vorliegende Vertrag wird im Übrigen unverändert fortgesetzt.

§ 8 VERSICHERUNG

Der Auftraggeber versichert für die Dauer des Vertrages und auf eigene Kosten die vertragsgegenständlichen Geräte zum Neuwert gegen alle anderen Risiken wie Schwachstrom, Diebstahl, Leitungswasser, Vandalismus und Feuer bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Versicherungsgeschäft zugelassenen Versicherer.

§ 9 ZAHLUNGSVERZUG

Befindet sich der Auftraggeber mit Zahlung eines Betrages in Höhe zwei Jahresbeträgen in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Dem bis zum Ende der Vertragslaufzeit entgangenen Entgelt kann der Auftraggeber als Schadenersatz geltend

machen. Der Auftraggeber erkennt eine sich daraus Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an.

§ 10 KÜNDIGUNG

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ablauf der Vertragsdauer ist nicht möglich. Spricht der Auftraggeber vorzeitig eine Kündigung aus, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die sich aus § 9 ergebenden Rechte geltend zu machen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen und die Rechte aus § 9 geltend zu machen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist neben dem in § 9 genannten Zahlungsverzug insbesondere dann der Fall,

- wenn der Auftraggeber trotz Abmahnung gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder bereits eingetretene Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- wenn gegen den Auftraggeber ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- und Konkursverfahrens beantragt wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet oder Wechselproteste erhoben werden oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern bzw. eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

§ 11 AUFRECHNUNG

Der Auftraggeber kann gegen den Anspruch des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 12 DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sowie zum Datenschutz werden auf Grundlage unser Datenschutzerklärung (www.calotec.de/impressum) umgesetzt und/oder werden mit dem Auftraggeber in einem gesonderten Vertrag zur Auftragsbearbeitung geregelt.

§ 13 SCHRIFTFORM

Andere als die in dieser Form getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Schriftformerfordernis kann ausschließlich schriftlich geändert werden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bedingung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die etwaige unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Eventuell entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit.

§ 15 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche beider Parteien aus diesem Vertrag ist Mühlhausen. Gerichtsstand ist ebenfalls Mühlhausen.

Calotec GmbH

Heizkosten - Messdienst
Erfurter Str. 3, 99974 Mühlhausen

Geschäftsführer: Herr Chien Yung Cheok / Herr Thomas Schellin

Mühlhausen, 01.01.2025